

## Exposé

Zum Dissertationsvorhaben mit dem vorläufigen Arbeitstitel

### „Das FlexKapGG – Zeitenwende im europäischen Gesellschaftsrecht“

Verfasserin:

Ines Maj Grundmann, LL.M.

angestrebter akademischer Grad:

Doctor iuris (Dr. iur.)

Betreuer:

Univ.-Prof. Dr. Chris Thomale, LL.M.

Wien, Dezember 2023

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Studienrichtung lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Dissertationsgebiet: Unternehmensrecht

## **Inhaltsverzeichnis**

I. Thematische Einführung und Problemdarstellung	3
II. Forschungsstand	4
1. Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023	4
2. Internationaler Rechtsrahmen bei grenzüberschreitenden Vorhaben	5
a. Marktrecht des Rechtsformenwettbewerbs	5
b. Isolierte Satzungssitzverlegungen	6
III. Inhaltliche Beschreibung des Dissertationsvorhabens	8
1. Die FlexKapG als österreichische Innovations-Rechtsform	8
2. Die FlexKapG als Arbitrage-Angebot für internationale Unternehmen	10
a. Internationaler Ausblick	10
b. Einordnung innerhalb des Rechtsformenwettbewerbs	10
c. Die FlexKapG in Arbitrage-Szenarien	10
3. Die FlexKapG als Alternative für das deutsche Unternehmertum	12
a. Unternehmergeellschaft	12
b. Alternativkonzepte	13
IV. Forschungsfragen	14
V. Methodik	14
VI. Vorläufiger Zeitplan	15
VII. Sach- und Finanzmittel	15
VIII. Vorläufige Gliederung	16
IX. Vorläufige Literaturliste	18

## I. Thematische Einführung und Problemdarstellung

In Zeiten globaler Vernetzung ist die Schaffung eines wettbewerbsfähigen inländischen Marktes von großer Bedeutung. Einen Beitrag dazu vermag insbesondere die strukturelle Ausrichtung von heimischen Unternehmen zu leisten. Die Wahl der Rechtsform kann dabei die zentrale Stellschraube für die Realisierung eines entsprechenden Gründungsvorhabens darstellen.

Unter diesen Gesichtspunkten ist es nicht verwunderlich, dass in den letzten Jahren immer mehr Rechtsformen in den verschiedenen europäischen Mitgliedsstaaten geschaffen wurden.<sup>1</sup> All diesen Unternehmungen gemeinsam war stets das Ziel, die Gründungshürden zu senken, mithin vorwiegend die Abschreckungswirkung hinsichtlich der Kapitalanforderungen, des Gründungsvorgangs sowie der rechtlichen Regulierung abzubauen.<sup>2</sup> Dies dürfte insbesondere für Start-up Gründungen interessant sein, die stets am Anfang der unternehmerischen Tätigkeit stehen. Daneben steht in nicht zu vernachlässigender Relevanz das Bedürfnis, mit einem Gründungsvorhaben flexibel im europäischen und im Weiteren internationalen Raum flexibel agieren zu können.

Die Einführung einer neuen haftungsbeschränkten Gesellschaftsform hatte sich vor diesem Hintergrund in Österreich seit Längerem angekündigt. Der Gesetzgeber selbst beschreibt das Bedürfnis einer neuen Rechtsform wie folgt:

*„Die bestehenden österreichischen Kapitalgesellschaften GmbH und AG genießen national als auch international hohe Reputation. Für die spezifischen Bedürfnisse von Startups und anderen innovativen Unternehmen wäre jedoch eine noch größere Freiheit zur individuellen Ausgestaltung zweckmäßig, als sie das geltende Kapitalgesellschaftsrecht bietet.“<sup>3</sup>*

Die aus dieser Idee entstandene sog. flexible Kapitalgesellschaft (im Folgenden: FlexKapG) definiert die Grenzen des gesellschaftsrechtlichen Systems in Österreich neu. Die damit einhergehenden Veränderungen beschränken sich dabei nicht auf das Inland. Die Etablierung einer neuen Rechtsform kann mitunter nicht nur Investoren anziehen, sondern darüber hinaus auch eine Einmischung in den internationalen Rechtsformenwettbewerb bedeuten.

---

<sup>1</sup> Vgl zur rechtsvergleichenden Umschau *Thomale*, Rechtsvergleichende Anmerkungen zur Austrian Limited, in Kalls/Torggler, Reform des Gesellschaftsrechts, 2022, S. 20.

<sup>2</sup> Vgl dazu im Kontext der UG *Servatius* in Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 23. Aufl. 2022, § 5a Rn. 1.

<sup>3</sup> Parlament, Vorblatt und Wirkungsorientierte Folgenabschätzung, [https://www.parlament.gv.at/dokument/-XXVII/ME/276/imfname\\_1567126.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/-XXVII/ME/276/imfname_1567126.pdf), S. 2, abgerufen am 10.11.2023.

In Anbetracht dieser Entwicklungen sind die Auswirkungen der Einführung der FlexKapG von erhöhter Bedeutung. Das vorliegende Dissertationsvorhaben soll daher eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den sich aus der Schaffung der FlexKapG ergebenden Folgen, sowohl im Sinne einer Weiterentwicklung des österreichischen Gesellschaftsrechts als auch im Hinblick auf die Verankerung und den Eintritt in den Wettbewerb innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), abbilden.

## II. Forschungsstand

### 1. Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023

In Österreich findet derzeit eine dynamische Diskussion über die Reform des Gesellschaftsrechts statt. Diese Entwicklung ist ein Spiegelbild der Bestrebungen im internationalen, insbesondere europäischen Umfeld. Der Wunsch nach verfahrensvereinfachenden grenzüberschreitenden Entwicklungsmöglichkeiten ist ein bekanntes Phänomen der letzten Jahre innerhalb des EWR.<sup>4</sup> Vor dem Hintergrund, dass der Wettbewerb bei großen Kapitalgesellschaften weitestgehend harmonisiert ist, nutzen die legislatorischen Innovationen im Hinblick auf kleinere Kapitalgesellschaften die noch bestehenden Freiräume.<sup>5</sup> Auch die Reformbestrebungen im österreichischen Gesellschaftsrecht sind nicht gänzlich neu<sup>6</sup>, wurden sie doch bereits in den 2020er Jahren unter der damaligen Bundesregierung in Form der Austrian Limited manifestiert.<sup>7</sup> Dieses Gesetzgebungsvorhaben ist letztlich gescheitert. Die Idee der Austrian Limited ist mittlerweile überholt, die FlexKapG hat die ursprüngliche Variante abgelöst.

Nunmehr erreichte die Diskussion (erneut) das Parlament, denn ein entsprechender Entwurf zur Änderung des Gesellschaftsrechts, GesRÄG, wurde am 26.05.2023 durch das Bundesministerium der Justiz veröffentlicht.<sup>8</sup> Der Justizausschuss hat dem Vorhaben zugestimmt. Da das Gesetzesvorhaben entsprechend des bestehenden Vorschlages<sup>9</sup> am 01.01.2024 in Kraft treten wird, wird der Umgang mit der FlexKapG in der konkreten Rechtspraxis und die Identifizierung des tatsächlichen Mehrwerts aus ökonomischer und juristischer Sicht mit Spannung erwartet. Der Frage, ob sich die FlexKapG dann als echtes flexibles und attraktives Instrument für

---

<sup>4</sup> Vgl etwa Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bekanntmachung, <https://www.bmbf.de/bmbf-/sharedocs/bekanntmachungen/de/2023/10/2023-10-06-Bekanntmachung-StartUpConnect.html>, abgerufen am 10.11.2023.

<sup>5</sup> So auch *Weller*, Wind of Change im Gesellschaftsrecht: Von den „closed“ zu den „framed open societies“, ZEuP 2016, 53 (64) mwN.

<sup>6</sup> Vgl Regierungsprogramm 2020-2024, S. 24, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html>.

<sup>7</sup> Für die Einführung der Austrian Limited vgl *Reich-Rohrwig/Kinsky/Kraus*, Austrian Limited: Eine Start-up freundliche neue Rechtsform, Manz, 2021.

<sup>8</sup> M 276/ME 27. GP.

<sup>9</sup> Ebd.

Gründungsvorhaben oder letztlich nur als konstruierte Hülle erweist, soll sich im vorliegenden Dissertationsvorhaben methodisch genähert werden.

## 2. Internationaler Rechtsrahmen bei grenzüberschreitenden Vorhaben

Reformintentionen sind nicht nur im nationalen Kapitalgesellschaftsrecht zu beobachten. Vorangetrieben wird dies im Zuge der Harmonisierungsbemühungen der Europäischen Union, die im Spannungsfeld zum innovativen Rechtsformenwettbewerb stehen.

### a. Marktrecht des Rechtsformenwettbewerbs

Während kein gänzlich vereinheitlichtes Marktrecht im Kontext des Rechtsformenwettbewerbs besteht, existieren dennoch harmonisierende Vorgaben.

Den regulatorischen Ausgangspunkt bildet mitunter die Niederlassungsfreiheit gem. Art. 49, 54 AEUV und ermöglicht Unternehmen Mobilität innerhalb der Europäischen Union. Wie diese Mobilität im Speziellen ausgestaltet ist, war die Vorlagefrage in einigen wegweisenden EuGH-Entscheidungen von *Daily-Mail*<sup>10</sup>, *Centros*<sup>11</sup>, *Überseering*<sup>12</sup> und *Inspire-Art*<sup>13</sup>, über *Cartesio*<sup>14</sup>, *Vale*<sup>15</sup> zu *Polbud*<sup>16</sup>, durch die im Wesentlichen weitere Ausformungen und Konkretisierungen des Anwendungsbereichs der Niederlassungsfreiheit erzielt wurden.<sup>17</sup> Kernstreitpunkt war dabei vor allem die divergierende Handhabung von Gesellschaftsmobilität zwischen Staaten, die Anhänger der kollisionsrechtlichen Bezugspunkte Sitz- oder Gründungstheorie sind, aufgrund deren unterschiedlicher Ergebnisse konkrete Mobilitätsvorhaben zunächst verhindert wurden. Während in Staaten, die der Sitztheorie folgen, das Recht des Staates auf die Gesellschaft anwendbar ist, innerhalb dessen die Gesellschaft ihren Verwaltungssitz (tatsächlicher Sitz) hat, ist für Anhänger der Gründungstheorie das Recht des Staates in dem die Gesellschaft gegründet wurde entscheidend.<sup>18</sup>

Schon nach der Definition zeigen sich damit die Problematiken, mit der sich der EuGH unter Differenzierung für Weg- und Zuzugskonstellationen bei Verwaltungssitzverlegungen konfrontiert sah, da damit ein Statutenwechsel einhergehen kann oder Gesellschaften Gefahr

---

<sup>10</sup> EuGH, Urteil vom 27.09.1988, Rs 81/87.

<sup>11</sup> EuGH, Urteil vom 09.03.1999, Rs C-212/97.

<sup>12</sup> EuGH, Urteil vom 05.11.2002, Rs C-208/00.

<sup>13</sup> EuGH, Urteil vom 30.09.2003, Rs C-167-01.

<sup>14</sup> EuGH, Urteil vom 16.12.2008, Rs C-210/06.

<sup>15</sup> EuGH, Urteil vom 12.07.2012, Rs C-378/10.

<sup>16</sup> EuGH, Urteil vom 25.10.2017, Rs C-106/16.

<sup>17</sup> Überblickartig *Marcks/Heß* in Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, C.H. Beck, 90. Auflage, 2023, § 15 Rn. 48 f.

<sup>18</sup> Zur Differenzierung zwischen Sitz- und Gründungstheorie vgl *Weller* in Goette/Fleischer, Münchener Kommentar zum GmbHG, C.H. Beck, 4. Auflage, 2022, Einleitung, 341 (354 ff.) mwN.

laufen, im Ausland als rechtliches Nullum betrachtet zu werden.<sup>19</sup> Wenngleich ein gültiges Einheitsrecht insbesondere in Bezug auf die kollisionsrechtlichen Bezugspunkte weiterhin nicht kodifiziert ist, besteht dennoch mit den vorbezeichneten Entscheidungen eine Rechtsprechungslinie seitens des EuGH für eine begünstigende grenzüberschreitende Sitzverlegung als Ausformung der Niederlassungsfreiheit.

Kumulierte vereinheitlichte Regelungen wurden im Jahre 2017 durch die Gesellschaftsrichtlinie<sup>20</sup> geschaffen, die bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrecht harmonisierend regelte und die durch die ändernde Mobilitätsrichtlinie<sup>21</sup> um weitere Aspekte ergänzt wurde (dazu b.). Diese harmonisierenden Vorgaben werden durch Gleichbehandlungsvorgaben zwischen innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Rechtsformwechseln, insbesondere mit Blick auf die *Centros*-Entscheidung<sup>22</sup>, näher konkretisiert. Korrespondierend dazu verhält sich mit Blick auf die Grundfreiheiten die Kapitalverkehrsfreiheit gem. Art. 63, 64 AEUV, da diese insbesondere ab den 1990er Jahren ausländischen Investoren Zugang zum inländische Gesellschaftsmarkt ermöglichte und daher eine Transformation des inländischen (deutschen) Marktes zur sog. *open society* entscheidend mitprägte.<sup>23</sup>

Aus diesen Anknüpfungspunkten ist eine Tendenz für eine bestimmte marktrechtliche Ordnung des Rechtsformenwettbewerbs zwar erkennbar, dennoch wird deutlich, dass es sich eher um ein Zusammenspiel sich annähernder Splitteransätze, als um ein in festen Grenzen definiertes Ordnungsrecht handelt.

#### b. Isolierte Satzungssitzverlegungen

Wenngleich sich die thematisierte Rechtsprechung des EuGH größtenteils im Kontext von Verwaltungssitzverlegungen, mithin rechtsformwahrenden Sitzverlegungen, bewegt, sind die daraus gewonnenen Erkenntnisse auch im Hinblick auf isolierte Satzungssitzverlegungen aus umwandlungsrechtlicher Perspektive von maßgeblicher Bedeutung. Spätestens mit der o. g. *Polbud*-Entscheidung<sup>24</sup> wurde die Anwendbarkeit der Niederlassungsfreiheit auf grenzüberschreitende rechtsformwechselnde Satzungssitzverlegungen durch den EuGH bestätigt.<sup>25</sup>

---

<sup>19</sup> Hofmann/Barlitz in Michalski/Heidinger/Leible/J.Schmidt, Kommentar zum GmbHG, C.H. Beck, 4. Auflage, 2023, § 53 Rn. 135 mwN.

<sup>20</sup> Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts.

<sup>21</sup> Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen.

<sup>22</sup> EuGH, Urteil vom 09.03.1999, Rs C-212/97.

<sup>23</sup> Weller, ZEuP 2016, 53 (74) mwN.

<sup>24</sup> EuGH, Urteil vom 25.10.2017, Rs C-106/16.

<sup>25</sup> Hofmann/Barlitz in Michalski/Heidinger/Leible/J.Schmidt, § 53 Rn. 135 mwN.

Reformbestrebungen für einheitliche Regelungen derartiger Vorhaben existieren seit einigen Jahren, mitunter gab es ein erhöhtes Bedürfnis nach einer Rechtsgrundlage für das Instrument der grenzüberschreitenden Verschmelzung. Die grundsätzliche Zulässigkeit derselbigen wurde bereits aufgrund der Niederlassungsfreiheit durch den EuGH bejaht<sup>26</sup>, der rechtliche Guss erfolgte darauffolgend im Jahr 2005 durch die Richtlinie 2005/56/EG<sup>27</sup>. Diese Richtlinie fand durch das EU-Verschmelzungsgesetz in Österreich ihren rechtlichen Rahmen.<sup>28</sup>

Die Fortentwicklung dieser rechtlichen Grundlagen reicht bis in die Gegenwart, da Spaltungen und Umwandlungen lange gesetzlich nicht erfasst waren.<sup>29</sup> Weitere Rechtssicherheit für grenzüberschreitende Umgründungen innerhalb der Europäischen Union wurde daher mit den aus der Umsetzung der Mobilitätsrichtlinie<sup>30</sup> resultierenden Umwandlungsgesetzen in Österreich<sup>31</sup> und Deutschland<sup>32</sup> geschaffen, wenn auch mit der Einschränkung, dass sich diese Regelungen einzig auf Kapitalgesellschaften beziehen und ein vereinheitlichtes Recht für die Personengesellschaften weiterhin nicht besteht.<sup>33</sup>

Der historische Kurzüberblick zeigt, dass im Kontext von grenzüberschreitenden Umgründungen zwar mittlerweile ein dichter werdendes Regelungsgefüge besteht, die rechtlichen Weichenstellungen jedoch zum Teil neu und weiterhin von dynamischen Entwicklungen geprägt sind. Aufgrund des zeitlich nachrangigen Auftretens der FlexKapG ist davon auszugehen, dass deren spezifische Ausprägungen zum Zeitpunkt der gesetzlichen Entwicklungen zu Verschmelzungen, Umwandlungen und Spaltungen noch keinen maßgeblichen Einfluss auf den Gesetzesentwurf hatten. Um eine echte Alternative darstellen zu können, ist die Anwendbarkeit dieser Rechtsvorschriften auf die FlexKapG und deren effektive Handhabung innerhalb der dargestellten Regelungsgefüge von zentraler Bedeutung.

---

<sup>26</sup> Vgl *Hirschler*, Gläubigerschutz bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen, GesRZ 2023, 299; EuGH, Urteil vom 13.12.2005, Rs C-411/03.

<sup>27</sup> Ebd.; Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten, L 310/1, S. 1.

<sup>28</sup> Vgl EU-Verschmelzungsgesetz (EU-VerschG) idF BGBl. I Nr. 107/2017 (außer Kraft).

<sup>29</sup> Vgl *Hirschler*, GesRZ 2023, 299.

<sup>30</sup> Richtlinie (EU) 2019/2121.

<sup>31</sup> Bundesgesetz über grenzüberschreitende Umgründungen von Kapitalgesellschaften in der Europäischen Union (EU Umgründungsgesetz – EU UmgrG) idF BGBl. I Nr. 78/2023.

<sup>32</sup> Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie (UmRUG) idF BGBl. I Nr. 51/2023.

<sup>33</sup> *Leible* in Michalski/Heidinger/Leible/Schmidt, Systematische Darstellung 2 Internationales Gesellschaftsrecht, Rn. 54.

### III. Inhaltliche Beschreibung des Dissertationsvorhabens

Ziel des Dissertationsvorhabens ist es, die neue Gesellschaftsform der flexiblen Kapitalgesellschaft (FlexKapG) und die sich daraus ergebenden grenzüberschreitenden Entwicklungsmöglichkeiten sowie die damit verbundenen Chancen und Risiken insbesondere im internationalen Umfeld unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes umfassend zu untersuchen.

#### 1. Die FlexKapG als österreichische Innovations-Rechtsform

Ausgehend von dieser Zielsetzung wird zunächst mit Vorüberlegungen aus der Start-up Szene eingeleitet, da die Erleichterung von Unternehmensgründungen ein wesentliches Überlegungskriterium für die angestrebte Gesellschaftsrechtsreform ist.<sup>34</sup> Innerhalb dieser inhaltlichen Einleitung wird aus historischer Perspektive der Fortgang über die Austrian Limited zum jetzigen Vorschlag der FlexKapG beleuchtet.<sup>35</sup> Dabei soll insbesondere untersucht werden, ob die Änderungen zu wünschenswerten Ergebnissen führen.

Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Ministerialentwurf zum derzeitigen Stand, den damit verbundenen Chancen, aber auch gegebenenfalls notwendigen Nachschärfungen, die die Rechtsform der FlexKapG vor allem für Unternehmensgründungen und die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Österreich bedeuten kann, ist angezeigt.

Zudem sollen die im Verhältnis zum GmbH-Recht als zentral identifizierten Regelungen kritisch beleuchtet. Dazu zählt die anvisierte Verfahrenslockerung aufgrund erleichterter Gründungsakte, die Absenkung der notariellen Anforderungen bei Anteilsübertragungen, durch Unternehmenswertbeteiligung und die niedriger angesetzten Kapitalanforderungen.<sup>36</sup>

Insbesondere können bei Gründung der FlexKapG die hohen notariellen Kosten zumindest teilweise durch Privaturkunden von Rechtsanwälten umgangen werden.<sup>37</sup> Der Gesetzgeber ist bemüht, mit einer derartigen Regelungen eine besondere Flexibilität und Verfahrensvereinfachung zu vermitteln. Indes gilt es zu untersuchen, ob es sich hierbei lediglich um ein Scheinargument handelt, da die viel diskutierte Form des Notariatsaktes auch im neuen Modellvorschlag im Kern enthalten ist.<sup>38</sup> Dies steht im Gegensatz zu den rechtlichen Regelungen vieler anderer europäischer Mitgliedsstaaten. Während einige der Mitgliedsstaaten wie Frankreich, Belgien, Luxemburg, in denen ebenfalls ein mehrspuriges Kapitalgesellschaftssystem herrscht, von

---

<sup>34</sup> Parlament, Erläuterungen zum Ministerialentwurf, [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/276/-fname\\_1567127.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/276/-fname_1567127.pdf), S. 1, abgerufen am 10.11.2023.

<sup>35</sup> Vgl auch *Bydlinski*, Von der Austrian Limited zur FlexCo, ÖJZ 2023, 151.

<sup>36</sup> M 276/ME 27. GP, § 12, § 9, § 3 f.

<sup>37</sup> Parlament, Erläuterungen zum Ministerialentwurf, [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/276/-fname\\_1567127.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/276/-fname_1567127.pdf), S. 1, abgerufen am 10.11.2023.

<sup>38</sup> M 276/ME 27. GP, beispielhaft § 10.



Beginn an keine Pflicht zum notariellen Akt bei Anteilsübertragungen eingeführt haben, hat zuletzt auch die Schweiz die ihrerseits geltenden Regelungen zum notariellen Akt aufgegeben.<sup>39</sup> Im neuen Vorschlag wird die Notariatsaktpflicht im Vergleich zum Vorgängermodell der Austrian Limited wieder normiert und bleibt verpflichtend in Bezug auf die Gesellschaftsgründung und die Änderung des Gesellschaftsvertrages.<sup>40</sup> Neu ist einzig der Wegfall der Notariatsaktpflicht im Rahmen der Anteilsübertragung und der Übernahmeerklärung. Hier kann der notarielle Akt durch eine notarielle oder anwaltliche (Privat-) Urkunde ersetzt werden.<sup>41</sup> Vor diesem Hintergrund stellt sich die weiter in Teilen enthaltene Notariatsaktpflicht, die in Deutschland gleichermaßen vertreten wird, als Alleinstellungsmerkmal von Österreich und Deutschland dar, sodass speziell die Frage nach einer dadurch erzeugten Überregulierung zu erläutern ist.<sup>42</sup>

Darüber hinaus findet sich im Gesetzestext eine Fülle von Kapitalregelungen, die neben der Absenkung des Stammkapitals auf 10.000 Euro<sup>43</sup> auch Regelungen zur Kapitalerhöhung durch bedingt genehmigtes Kapital, Kapitalherabsetzung durch Einzug und den damit zum Teil verknüpften Erwerb eigener Geschäftsanteile enthalten.<sup>44</sup> Eine weitere herausragende Neuerung stellt die Mitarbeiterbeteiligung durch Unternehmenswertanteile dar, die nach dem Willen des Gesetzgebers eine Teilhabe der Mitarbeiter am Unternehmenserfolg bei gleichzeitig reduziertem Risiko ermöglichen soll.<sup>45</sup> Abgerundet werden die Neuerungen durch Regelungen zur Abkehr vom Grundsatz der Einheit des Geschäftsanteils, zur Möglichkeit der uneinheitlichen Stimmabgabe und durch aufsichtsratsrechtliche Einschränkungen.<sup>46</sup>

Perspektivisch soll durch die kritische Darstellung der oben vorgestellten Detailfragen eine substantiierte Beurteilung des tatsächlichen Mehrwertes der FlexKapG vor allem für die Startup-Szene vorgenommen werden.<sup>47</sup>

---

<sup>39</sup> *Thomale*, Rechtsvergleichende Anmerkungen zur Austrian Limited, in Kalls/Torggler, Reform des Gesellschaftsrechts, 2022, S. 31.

<sup>40</sup> M 276/ME 27. GP.; Parlament, Erläuterungen zum Ministerialentwurf, [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/276/fname\\_1567127.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/276/fname_1567127.pdf), S. 1, abgerufen am 10.11.2023.

<sup>41</sup> Ebd.

<sup>42</sup> Kritisch zum Notariatsakt vgl *Reich-Rohrwig/Kinsky/Kraus*, Austrian Limited: Eine Start-up freundliche neue Rechtsform, 2021, S. 34 f.; *Werdnik*, Der Gesetzesentwurf zur Flexiblen Kapitalgesellschaft, Aufsichtsratsaktuell, 103; *Thomale*, in Kalls/Torggler, Reform des Gesellschaftsrechts, 2022, S. 31 ff.

<sup>43</sup> Simultan geht die Absenkung des Stammkapitals der GmbH einher, entsprechend Art. 2 Abs. 2 GesRÄG (M 276/ME 27. GP).

<sup>44</sup> M 276/ME 27. GP.

<sup>45</sup> Parlament, Erläuterungen zum Ministerialentwurf, [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/276/fname\\_1567127.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/276/fname_1567127.pdf), S. 1, 4, abgerufen am 10.11.2023.

<sup>46</sup> M 276/ME 27. GP.

<sup>47</sup> Vgl zum Stimmungsbild: <https://www.trendingtopics.eu/flexkap-und-mitarbeiterbeteiligung-das-sagen-startup-anwaeltinnen-zur-neuen-gesellschaftsform/>, abgerufen am 10.11.2023.

## 2. Die FlexKapG als Arbitrage-Angebot für internationale Unternehmen

### a. Internationaler Ausblick

Die im ersten Kapitel gewonnenen Erkenntnisse bilden zugleich die Grundlage für die schwerpunktmäßig behandelte Einordnung der FlexKapG im internationalen Rechtsformenwettbewerb. Zu diesem Zweck wird ein rechtsvergleichender europäischer Blick insbesondere auf die gesellschaftsrechtliche Situation in Deutschland geworfen. Ziel der Diskussion ist es herauszufinden, ob die Reformbestrebungen in Österreich Arbitragemöglichkeiten aufgrund bewussten Ausnutzens von Regulierungsdifferenzialen durch die jeweilige Rechtswahl für ausländische Unternehmen schaffen.

Unter der Berücksichtigung, dass die Notwendigkeit flexiblerer Unternehmensgründungen nicht nur in Österreich und Deutschland, sondern auch in anderen Staaten innerhalb Europas wie Luxemburg, Polen, Dänemark, Belgien, Italien, Lettland, Griechenland und Liechtenstein erkannt wurde, ist ein kurzer Ausblick auf diese Länder erforderlich.<sup>48</sup>

### b. Einordnung innerhalb des Rechtsformenwettbewerbs

Um die Vorteile dieser längst überfälligen Vereinheitlichung nutzen zu können, muss das FlexKapGG eine derartige grenzüberschreitende Zusammenarbeit ermöglichen. Daher ist schon im Allgemeinen die Einbeziehung der FlexKapG in den Anwendungsbereich der entsprechenden Umsetzungsgesetze zu prüfen. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll ausdrücklich eine neue Rechtsform geschaffen werden, die zwar die Vorzüge einer GmbH abbilden, regulierungsperspektivisch jedoch mit abgesenkten Anforderungen agieren soll.<sup>49</sup> Zur Übertragbarkeit der Regelungen der GmbH verhält sich der neue Entwurf gem. § 1 Abs. 2 FlexKapGG wie folgt: „Soweit in diesem Bundesgesetz keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind auf die FlexKapG die für Gesellschaften mit beschränkter Haftung geltenden Bestimmungen anzuwenden“. Da die FlexKapG derzeit nicht vom Anhang II der Mobilitätsrichtlinie<sup>50</sup> umfasst ist, ist die grundsätzliche Übertragbarkeit der entsprechenden Vorgaben zumindest anzuzweifeln, erscheint jedoch vor dem Hintergrund der anwendbaren GmbH-Regelungen als Zwischenlösung nicht ausgeschlossen. Diesem Problem soll sich im Wege der Auslegung genähert werden.

### c. Die FlexKapG in Arbitrage-Szenarien

Nach diesen Vorüberlegungen soll die tatsächliche Attraktivität der FlexKapG als Arbitrageangebot für internationale Unternehmen bewertet werden, um so eine perspektivische

---

<sup>48</sup> Thomale, in Kalls/Torggler, Reform des Gesellschaftsrechts, 2022, S. 21 ff.

<sup>49</sup> Parlament, Erläuterungen zum Ministerialentwurf, [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/276/-fname\\_1567127.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/276/-fname_1567127.pdf), S. 1, abgerufen am 10.11.2023.

<sup>50</sup> Richtlinie (EU) 2017/1132; Richtlinie (EU) 2019/2121.

Einordnung innerhalb des EWR vornehmen zu können. Dazu werden im Speziellen mögliche Szenarien der FlexKapG detailliert beleuchtet, die im Falle einer exportorientierten Ausrichtung von Unternehmen im Raum stehen.

Denkbar ist insofern, dass eine ausländische Muttergesellschaft als österreichische Tochtergesellschaft die FlexKapG als Konzernbaustein wählt.<sup>51</sup> Das Konstrukt der Tochtergesellschaft wird dabei Zweigniederlassungen häufig aufgrund der möglichen Haftungssegmentierung vorgezogen.<sup>52</sup> Da in derartigen Konstellationen immer noch die GmbH mit ihren ausländischen Abwandlungen beherrschendes Rechtsforminstrument einer Tochtergesellschaft ist, stellt die Handhabung einer neuen Rechtsform als Äquivalent zur GmbH Unternehmen vor erhöhte Herausforderungen, bietet mitunter aber auch flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten.<sup>53</sup>

Darüber hinaus ließe sich die FlexKapG als Scheinauslandsgesellschaft<sup>54</sup> erfassen. Die dazu erforderliche Verwaltungssitzverlegung wird nach der bekannten EuGH-Rechtsprechung durch die Niederlassungsfreiheit aus Art. 49, 54 AEUV bei privilegierten Scheinauslandsgesellschaften in Anlehnung an die Gründungstheorie ermöglicht.<sup>55</sup> Aufgrund der somit eröffneten Anwendbarkeit österreichischen Rechts wird die Einordnung der FlexKapG innerhalb ausländischer Rechtsordnungen für exportorientierte Gründungsvorhaben virulent.

Letztlich wird betrachtet, ob die FlexKapG als Ziel einer Umgründung im Sinne eines Rechtsformwechsels eines ausländischen Unternehmens relevant werden kann. In diesem Zusammenhang bietet sich auch ein kurzer Vergleich der jeweiligen Umwandlungsgesetze in Deutschland und Österreich, nicht nur aufgrund der nahen zeitlichen Verknüpfung des jeweiligen Inkrafttretens, an.<sup>56</sup> Vielmehr wird durch die Umsetzung die innerstaatlich einheitliche gesetzliche Regelung der grenzüberschreitenden Verschmelzung, Spaltung und Umwandlung von Kapitalgesellschaften sichergestellt.<sup>57</sup>

Zur Vervollständigung erfolgt ein kurzer Seitenblick auf die sog. „Herausumwandlung“, da sich mit den Neuerungen der FlexKapG aus internationaler Perspektive schnell Folgefragen ergeben. So muss geklärt werden, wie in Umwandlungsszenarien, in denen sich nationale Unternehmen in einem Exportszenario gegen die Identitätswahrung der FlexKapG entscheiden,

---

<sup>51</sup> Zu derartigen Strukturen vgl. *Pucher*, Verträge zwischen ausländischer Muttergesellschaft und österreichischer Muttergesellschaft, IWRZ 2015, 18.

<sup>52</sup> Mödl, Die ausländische Kapitalgesellschaft in der notariellen Praxis, RNotZ 2008, 1 (21).

<sup>53</sup> *Leistikow* in Hamm, Beck'sches Rechtsanwaltslexikon, C.H. Beck, 12. Auflage 2022, § 44 Rn. 142 f.

<sup>54</sup> Zum Begriff der Scheinauslandsgesellschaft vgl. etwa *Pentz* in Goette/Habersack/Kalls, Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, C.H. Beck, 6. Auflage, 2024, HGB § 13 d Rn. 24 f. mwN.; *Thomale*, Die Scheinauslandsgesellschaft in der Krise, JBI 2021, S. 14.

<sup>55</sup> *Thomale*, JBI 2021, S. 15.

<sup>56</sup> Vgl. zur deutschen Umsetzung *Kumpan/Pauschinger*, Entwicklung des europäischen Gesellschaftsrechts 2022, EuZW 2023, 451.

<sup>57</sup> Goette, Das Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie – Ein Überblick, DStR 2023, 157.

mit Unternehmenswertanteilen umgegangen werden soll, die ausländischen Gesellschaftsformen fremd sind. Dabei wird deutlich, dass die FlexKapG zwar über einen innovativen Gehalt verfügt, dieser aber zumindest im Hinblick auf die effektive Verwendbarkeit im internationalen Kontext betrachtet werden muss.

Durch das Aufwerfen derartiger Szenarien soll eine konkrete Einordnung des grenzüberschreitenden Potenzials der FlexKapG versucht werden.

### **3. Die FlexKapG als Alternative für das deutsche Unternehmertum**

Einen weiteren Untersuchungsschwerpunkt der Arbeit soll eine rechtsvergleichende Analyse der deutschen Rechtslage im Bereich des Kapitalgesellschaftsrechts und die dortigen Ansätze zur Förderung von Gründungen bilden. Der österreichische Entwurf hat dabei in Deutschland vermehrte Beachtung<sup>58</sup> gefunden.

#### **a. Unternehmergeellschaft**

Zur Analyse wird spiegelbildlich zur österreichischen Darstellung die historische Entwicklung der Gesellschaftsformen in Deutschland aufgezeigt, um sodann Einblicke in das Recht ausgewählter Kapitalgesellschaften, insbesondere dem der GmbH und entsprechenden Sonderformen, wie der Unternehmergeellschaft (UG, haftungsbeschränkt) zu geben.

Der Vergleich mit der im deutschen Kapitalgesellschaftsrecht verankerten UG, die anders als die FlexKapG keine eigene Rechtsform, sondern eine Rechtsformvariante der GmbH darstellt<sup>59</sup> und dennoch in Gründerkreisen von erhöhter Bedeutung ist, bietet sich besonders an. Zwar wird im österreichischen Vorschlag die Schaffung einer gänzlich neuen Gesellschaftsform anvisiert, das letztliche Ziel, Gründungen von Start-ups zu erleichtern, ist beiden dennoch gemein.<sup>60</sup> Auch der Hintergrund der Einführung der UG, ein gleichwertiges Pendant zur englischen Limited abzubilden, weist Parallelen zum weiter herrschenden Rechtsformenwettbewerb auf.<sup>61</sup> Insbesondere kann die UG bereits mit einem Stammkapital von einem Euro ausgestattet sein.<sup>62</sup> Als Variante der GmbH ist sie auch konzernfähig und als Baustein damit verwendbar.<sup>63</sup> Da die UG

---

<sup>58</sup> Vgl etwa Handelsblatt, Das Beste aus GmbH und AG: Neue Rechtsform soll österreichische Start-ups wettbewerbsfähiger machen, <https://www.handelsblatt.com/finanzen/steuern-recht/steuern/flexible-kapitalgesellschaft-in-oesterreich-das-beste-aus-gmbh-und-ag-neue-rechtsform-soll-oesterreichische-start-ups-wettbewerbsfaehiger-machen/29391654.html>, abgerufen am 10.11.2023; *Heinrich/Pendl*, Flexible Kapitalgesellschaft – Entwurf einer Start-up-Rechtsform für Österreich, GmbH Rundschau 2023, 224 f.

<sup>59</sup> *Servatius* in Noack/Servatius/Haas, § 5a Rn. 2.

<sup>60</sup> Parlament, Erläuterungen zum Ministerialentwurf, [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/276/-fname\\_1567127.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/276/-fname_1567127.pdf), S. 1, abgerufen am 10.11.2023; *Fleischer*, Die deutsche Unternehmergeellschaft und ihre ausländischen Ableger - Bestandsaufnahme und Reformperspektiven, DB 2017, 291.

<sup>61</sup> *Günther* in Landmann/Rohmer, 91. EL März 2023, IHKG § 2 Rn. 21.

<sup>62</sup> *Protz/Krome* in Prinz/Winkeljohann, Beck'sches Handbuch der GmbH, C.H. Beck, 6. Auflage 2021, § 2 Rn. 86.

<sup>63</sup> *Schmidt* in Michalski/Heidinger/Leible/Schmidt, GmbHG § 5 a Rn. 49.

bereits im Jahre 2008 im Zuge des MoMiG (Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen) eingeführt wurde, kann bereits eine Zwischenbilanz gezogen und die hieraus gewonnen Erkenntnisse zum Anlass einer trennscharfen Analyse zum österreichischen Gesetzesentwurf genommen werden. Die Weiterentwicklung von Gründungsanreizen ist in Deutschland nicht mit der UG beendet.

#### b. Alternativkonzepte

Erkennbar ist, dass der kapitalfokussierte (absenkende) österreichische Ansatz in Deutschland im Recht der GmbH, mit Ausnahme der Regelungen über die UG, derzeit kein maßgeblicher Diskussionsfaktor ist. Vielmehr bemüht sich der deutsche Gesetzgeber um Start-up Förderung auf anderem Wege, wie am Beispiel der Zukunftsfonds<sup>64</sup> oder auch am Gesetzesentwurf für ein Zukunftsfinanzierungsgesetz<sup>65</sup> zu beobachten ist. Besonders auffällig am letztgenannten Gesetzesentwurf ist der darin enthaltene regulative Ansatz einer SPAC (Special Purpose Acquisition Company) in Form einer Börsenmantelaktiengesellschaft, die in den USA schon lange etabliert ist und zur Vereinfachung des unternehmerischen Börsengangs durch Verwendung einer Mantelgesellschaft beitragen soll.<sup>66</sup> Parallelen lassen sich hier auch aufgrund der Vorschläge der Mitarbeiterbeteiligung zur Vermeidung zum steuerrechtlichen Problem des sog. *Dry Income* beobachten.<sup>67</sup>

Zukunftsperspektivisch lässt sich zudem die Frage aufwerfen, ob das MoMiG, das die *Konkurrenzfähigkeit der deutschen GmbH*<sup>68</sup> im internationalen Kontext durch die Einschnitte der dargestellten EuGH-Entscheidungen sichern sollte, einer weitergehenden Reform bedarf. Dies betrifft Fragen, denen sich die FlexKapG mit den Unternehmenswertanteilen nähert. Alternativ zur Ausgestaltung einer echten Mitarbeiterbeteiligung im Sinne eines Mitunternehmerstatus der Arbeitnehmer, kann auch über die Errichtung von sog. Virtual Stock Options, auch Virtual Shares, eine Mitarbeiterbeteiligung ohne durch erhöhten Aufwand geprägte Regelungen wie bei Unternehmenswertanteilen erreicht werden.<sup>69</sup> Gänzlich unproblematisch sind diese Regelungen schon mit Blick auf die arbeitsrechtliche<sup>70</sup> Ausgestaltung nicht und wären daher ideales

---

<sup>64</sup> Finanzministerium, Zukunftsfonds, [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/-Themen/Internationales\\_Finanzmarkt/zukunftsfonds.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/-Themen/Internationales_Finanzmarkt/zukunftsfonds.html), abgerufen am 10.11.2023.

<sup>65</sup> Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssicheren Investitionen, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/082/2008292.pdf>, abgerufen am 10.11.2023.

<sup>66</sup> Ebd., S. 100 f.

<sup>67</sup> Weitnauer, Manager- und Mitarbeiterbeteiligungsmodelle (Teil 1): Strukturen und Ausgestaltung, GWR 2023, 111 f.

<sup>68</sup> *Fastrich* in Noack/Servatius/Haas, Einleitung, Rn. 38.

<sup>69</sup> *Schönhaar*, Ausgestaltung von virtuellen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen, GWR 2017, 293;

*Polkowski*, Virtual Stock Option-Beteiligung von Arbeitnehmern – Herausforderungen und deren Bewältigung beim Betriebsübergang nach § 613 a BGB, SPA 2021, 21.

<sup>70</sup> *Schönhaar*, GWR 2017, 293 (296).

Regelungsziel eines Gesetzesvorhabens. Zudem kann auch im Kontext des deutschen GmbH-Rechts insbesondere über Absenkungen der notariellen Hürden mit Blick auf die Reformierungen der ausländischen Gesellschaftsformen und dem fraglichen Alleinstellungsmerkmal nachgedacht werden.

Durch diese gesetzestechnisch- und ansatzbezogene Darstellung der deutschen gesellschaftsrechtlichen Struktur soll letztlich versucht werden, durch rechtsvergleichende Überlegungen das Bestehen tatsächlicher Umwandlungsanreize für deutsche Kapitalgesellschaften in die FlexKapG zu bewerten und Regelungspotenziale für das deutsche Marktrecht zu erkennen.

#### **IV. Forschungsfragen**

Inwiefern vereinfacht die FlexKapG die Gründung und Kapitalisierung von Start-up-Unternehmen im Vergleich zur bisherigen GmbH- und Vertragspraxis?

Welchen Regeln unterliegt die Verwendung der FlexKapG als „Exportrechtsform“ unter den Gesichtspunkten 1. der Hereinumgründung, 2. der Scheinauslandsgesellschaft und 3. des internationalen Konzernbausteins?

Inwieweit bildet das FlexKapGG ein rechtsvergleichendes Vorbild für eine Reform des deutschen GmbH-, UG- und AG-Rechts?

#### **V. Methodik**

Die der Dissertation maßgebliche zugrundeliegende Methodik beläuft sich neben Judikatur- und Literaturanalyse auch auf der Auslegung des Gesellschaftsrecht-Änderungsgesetzes und vor allem auch auf die Erarbeitung eigenständiger Ausblicke und Verbesserungsansätze in Bezug auf die Reform des Gesellschaftsrechts.

Insbesondere soll eine kritische rechtsvergleichende Analyse des internationalen Rechtsformenwettbewerbs vorgenommen werden, die über die bloße Darstellung des bestehenden *status quo* hinausgeht und eine Einordnung des Gesellschaftsrecht-Änderungsgesetzes in internationaler Perspektive ermöglicht.

## VI. Vorläufiger Zeitplan

Sommersemester 2023	Recherche zum Dissertationsthema Recherche und Erarbeitung der Literatur
Wintersemester 2023/24	Recherche und Erarbeitung der Literatur Erarbeitung eines Exposés, Abschluss Dis- sertationsvereinbarung Seminar zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens
Sommersemester 2024	Vorlesung Rechtswissenschaftliche Metho- denlehre Absolvierung der weiteren Lehrveranstal- tungen Beginn Niederschrift Dissertation
Wintersemester 2024/25	Absolvierung der weiteren Lehrveranstal- tungen Weiterarbeit an der Dissertation
Sommersemester 2025	Abgabe der Dissertation an den Betreuer Überarbeitung und Fertigstellung
Wintersemester 2025/26	Einreichung der Dissertation zur Begutach- tung Öffentliche Defensio

## VII. Sach- und Finanzmittel

Die verwendeten Ressourcen zur Verwirklichung des Dissertationsvorhabens stehen in den zu-  
gänglichen Datenbanken der Universität Wien zur freien Verfügung.

## **VIII. Vorläufige Gliederung**

### **1. Einleitung**

### **2. Die flexible Kapitalgesellschaft als österreichische Innovations-Rechtsform**

#### 2.1. Historische Einleitung

2.1.1. Vorüberlegungen aus der Start-Up Szene

2.1.2. Austrian Limited

2.1.3. FlexKapGG und gegenwärtiger Stand

#### 2.2. Darstellung des Gesetzesentwurfs

2.2.1. Inhaltlicher Überblick

2.2.2. Detail- und Zweifelsfragen

2.2.2.1. Notariatsakt und Privaturkunden

2.2.2.2. Kapitalregelungen

2.2.2.2.1. Absenkung des Stammkapitals

2.2.2.2.2. Kapitalerhöhung

2.2.2.2.3. Kapitalherabsetzung durch Einzug

2.2.2.2.4. Erwerb eigener Geschäftsanteile

2.2.2.2.5. Mitarbeiterbeteiligung durch Unternehmenswertanteile

2.2.2.3. Einheit des Geschäftsanteils

2.2.2.4. Uneinheitliche Stimmabgabe

2.2.2.5. Aufsichtsratspflicht

#### 2.3. Fazit und Kurzausblick

### **3. Die flexible Kapitalgesellschaft als Arbitrage-Angebot für internationale Unternehmen**

#### 3.1. Vorüberlegungen

#### 3.2. Übersicht neue Gesellschaftsformen im europäischen Vergleich

#### 3.3. Überblick Entwicklung internationales Gesellschaftsrecht

##### 3.3.1. Niederlassungsfreiheit

3.3.1.1. Sitztheorie

3.3.1.2. Gründungstheorie

3.3.1.3. Exkurs: Rechtsprechung des EuGH

3.3.1.3.1. Verwaltungssitzverlegung

3.3.1.3.2. Satzungssitzverlegung

3.3.1.4. Praktische Auswirkungen

##### 3.3.2. Mobilitätsrichtlinie

3.3.2.1. Grenzüberschreitende Umgründungen

3.3.2.2. Umsetzung der Richtlinienvorgaben

3.3.2.2.1. Umwandlungsgesetz Österreich

3.3.2.2.2. Umwandlungsgesetz Deutschland

##### 3.3.3. Exkurs: MoMiG

#### 3.4. Arbitrage-Szenarien

3.4.1. FlexKapG als Konzernbaustein

3.4.2. FlexKapG als Scheinauslandsgesellschaft

3.4.3. FlexKapG als Ziel einer Umgründung



- 3.4.4. Exkurs: Fragestellungen einer „Herausumwandlung“
- 3.5. Fazit

## **4. Die flexible Kapitalgesellschaft als Alternative für das deutsche Unternehmertum**

- 4.1. Gesellschaftsformen in Deutschland
  - 4.1.1. Historische Entwicklung
  - 4.1.2. Status quo: ausgewählte Gesellschaftsformen in Deutschland
    - 4.1.2.1. GmbH
    - 4.1.2.2. AG
    - 4.1.2.3. Sonderfälle
      - 4.1.2.3.1. GmbH und Co. KG
      - 4.1.2.3.2. Einheits-KG
      - 4.1.2.3.3. UG
  - 4.1.3. Attraktivität der FlexKapG für deutsche Unternehmen
    - 4.1.3.1. Vorüberlegungen
    - 4.1.3.2. Status quo
    - 4.1.3.3. Chancen-/Risiken Abwägung
  - 4.1.4. Alternativen zur Rechtsformschaffung
    - 4.1.4.1. Allgemeine Überlegungen
    - 4.1.4.2. Zukunftsfonds in Deutschland
    - 4.1.4.3. Zukunftsfinanzierungsgesetz in Deutschland
    - 4.1.4.4. Weiterentwicklung des MoMiG
- 4.2. Vergleich – FlexKapG als Chance für Deutschland

## **5. Schlusskapitel**

- 5.1. Regulatorische Perspektiven
- 5.2. Ausblick

## **6. Fazit**

## **7. Zusammenfassung in Thesenform**

## **IX. Vorläufige Literaturliste**

### **Aufsätze**

- Barth/Hirschler*, Flexible Kapitalgesellschaft und Start-Up-Förderungsgesetz, *GesRZ* 2023, 137
- Birnbauer*, Der Ministerialentwurf des GesRÄG 2023, *ÖRPfl* 2023 H 1, 28
- Bydlinski*, Von der Austrian Limited zur FlexCo, *ÖJZ* 2023, 151
- Dilenge*, Die FlexKap in Österreich: Ein Wegweiser für Deutschland?, *IWRZ* 2023, 107
- Doralt/Rastegar/Gelter/Conac/Rastegar/Schuster*, Austrian Limited: Die Pläne zur flexiblen Kapitalgesellschaft und die Reform des Gesellschaftsrechts, *Der Gesellschafter*, 3/2021, 120
- Eckert/Sternig*, Unternehmenswertanteile, *ecolex* 2023, 573
- Fleischer*, Ein Rundflug über Rechtsformneuschöpfungen im in- und ausländischen Gesellschaftsrecht, *NZG* 2022, 827
- Fleischer*, Der Zoo der Gesellschaftsformen in Deutschland, *ZIP* 2023, 1505
- Fleischer*, Die deutsche Unternehmergeellschaft und ihre ausländischen Ableger - Bestandsaufnahme und Reformperspektiven, *DB* 2017, 291
- Foglar-Deinhardstein*, Die FlexCo als flexible Gesellschafterin ihrer selbst, *ÖJZ* 2023, 155
- Goette*, Das Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie – Ein Überblick, *DStR* 2023, 157
- Hartlieb*, Hybride Finanzierung von Flexiblen Kapitalgesellschaften, *ÖJZ* 2023, 156
- Heinrich-/Pendl*, Flexible Kapitalgesellschaft – Entwurf einer Start-up-Rechtsform für Österreich, *GmbH Rundschau* 2023, 224
- Hirschler*, Gläubigerschutz bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen, *GesRZ* 2023, 299
- Hutter*, Ein Plädoyer für mutigere Reformen des Aktien- und Kapitalmarktrechts, *NZG* 2023, 861
- Kalls*, Die flexible Kapitalgesellschaft – eine neue Rechtsform für Österreich, *NZG* 2023, 1437
- Kieninger*, Internationales Gesellschaftsrecht zwischen Polbud, Panama und Paradise, *ZEuP* 2018, 309
- Kumpan/Pauschinger*, Entwicklung des europäischen Gesellschaftsrechts 2022, *EuZW* 2023, 446
- Mödl*, Die ausländische Kapitalgesellschaft in der notariellen Praxis, *RNotZ* 2008, 1

*Novak/Aspalter*, Was bringt die neue Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung nach § 67 a EstG?, ÖJZ 2023, 574

*Pflügl*, Start-up-Gründung auch ohne Notar?, Der Standard 2022/02/01

*Polkowski*, Virtual Stock Option-Beteiligung von Arbeitnehmern – Herausforderungen und deren Bewältigung beim Betriebsübergang nach § 613 a BGB, SPA 2021, 21

*Pucher*, Verträge zwischen ausländischer Muttergesellschaft und österreichischer Muttergesellschaft, IWRZ 2015, 18

*Rastegar*, Subsidiäres GmbH-Recht und Auslegung, ecolex 2023, 571

*Reich-Rohrwig*, Begutachtungsentwurf zur flexiblen Kapitalgesellschaft (FlexCo), ecolex 2023, 497

*Reich-Rohrwig*, Die Flexible Kapitalgesellschaft - eine neue Rechtsform im österreichischen Gesellschaftsrecht tritt auf die Bühne, ecolex 2023, 570

*Reiff*, Verantwortungseigentum im GmbHG? Zur Forderung nach einer eigenständigen Rechtsform mit gebundenem Vermögen, Zugleich ein Beitrag zum Institut der Rechtsformvariante, NZG 2023, 770

*Rieder*, Der Ministerialentwurf zur Einführung der Flexiblen Kapitalgesellschaft (GesRÄG 2023), RdW 2023, 464

*Rizzi/Ringhofer*, Die neue Gesellschaftsform der FlexKapG, ÖJZ 2023, 152

*Schmidt*, Österreich: Zwei neue Begutachtungsentwürfe im Bereich des Gesellschafts- und Steuerrechts für Start-Ups, IStR-LB, 2023, 50

*Schopper*, Erwerb eigener Geschäftsanteile durch die Flexible Kapitalgesellschaft, ecolex 2023/628

*Schönhaar*, Ausgestaltung von virtuellen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen, GWR 2017, 293

*Stelmaszczyk*, Grenzüberschreitende Umwandlungen nach dem UmRUG, DNotZ 2023, 752

*Thomale*, Die EU Mobilitätsrichtlinie - ein Wachstumsimpuls für das österreichische Umgründungsrecht (I), RdW 2020, 338; (II), RdW 2020, 424c

*Thomale*, Die Gründungstheorie als versteckte Kollisionsnorm - Höchstrichterliche Fortbildung des internationalen Gesellschaftsrechts anhand von Art. 22 Nr. 2 EuGVO, NZG 2011, 1290

*Thomale*, Die Scheinauslandsgesellschaft in der Krise, JBI 2021, 14 (I) und 83 (II)

*Thomale*, Unionale Vorgaben für nationale Rechtsformen - Zum Anwendungsbereich des europäischen Gesellschaftsrechts anlässlich des Vorschlags zur Einführung einer Austrian Limited, JBl 2021, 621

*Thomale*, Verstärkte Zusammenarbeit als Einigungsersatz? – Eine Gegenrede am Beispiel des Europäischen Privat- und Gesellschaftsrechts, ZEuP 2015, 517

*Told*, Die FlexCo im Spannungsfeld multipler Gesellschafterkategorien, ÖJZ 2023, 153

*Told*, Die Geburtenstunde einer neuen Kapitalgesellschaftsform steht bevor, ÖJZ 2023, 148

*Umfahrer*, Zum Begutachtungsentwurf des GesRÄG 2023 (FlexKapGG), NZ 2023, 98

*Vondrak*, Ökosoziale Steuerreform: Mitarbeitergewinnbeteiligung, ecolex 2022/3

*Weitnauer*, Manager- und Mitarbeiterbeteiligungsmodelle (Teil 1): Strukturen und Ausgestaltung, GWR 2023, 111

*Weller*, Wind of Change im Gesellschaftsrecht: Von den „closed“ zu den „framed open societies“, ZEuP 2016, 53

*Werdnik*, Der Gesetzesentwurf zur Flexiblen Kapitalgesellschaft, Aufsichtsrataktuell, 103

*Zib*, Publikumsschutz und Transparenz im Entwurf zum GesRÄG 2023 und FlexKapGG, NZ 2023, 136

*Zollner*, Das Mitverkaufsrecht der Unternehmenswert-Beteiligten, ÖJZ 2023, 154

### **Monografien, Lehrbücher, Kommentare**

*Altmeyden*, GmbHG, C.H. Beck, 11. Auflage, 2023

*Brandis/Heuermann/Loose*, Ertragssteuerrecht, Vahlen, 168. Auflage, 2023

*Bitter/Heim*, Gesellschaftsrecht, Vahlen, 6. Auflage, 2022

*Goette/Habersack/Kalls*, Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, C.H. Beck, 6. Auflage, 2024

*Goette/Fleischer*, Münchener Kommentar zum GmbHG, C.H. Beck, 4. Auflage, 2022

*Hamm*, Beck'sches Rechtsanwalts Handbuch, C.H. Beck, 12. Auflage 2022

*Kalls*, Verschmelzung Spaltung Umwandlung, Manz, 3. Auflage, 2021

*Kalls/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht, Manz, 2. Auflage, 2017

*Kalls/Torggler*, Reform des Gesellschaftsrechts, Manz, 1. Auflage, 2022

*Krejci*, Unternehmensrecht, Manz, 5. Auflage, 2013

*Landmann/Rohmer*, Gewerbeordnung, C.H. Beck, 90. Auflage, 2023

*Michalski/Heidinger/Leible/Schmidt*, Kommentar zum GmbHG, C.H. Beck, 4. Auflage, 2023

*Noack/Servatius/Haas*, GmbH-Gesetz, C.H. Beck, 23. Auflage, 2022

*Prinz/Winkeljohann*, Beck'sches Handbuch der GmbH, C.H. Beck, 6. Auflage 2021

*Saenger*, Gesellschaftsrecht, Vahlen, 6. Auflage, 2023

*Spindler/Stilz*, BeckOKG für das Handels- und Gesellschaftsrecht, Stand: 01.10.2023

*Reich-Rohrwig/Kinsky/Kraus*, Austrian Limited: Eine Start-up freundliche neue Rechtsform, Manz, 2021

*Rieder/Huemer*, Gesellschaftsrecht, Facultas, 5. Auflage, 2019

*Von Hein*, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB, Band 13, C.H. Beck, 8. Auflage, 2021

*Wicke/Bachmann*, GmbH, 2023, C.H. Beck, 6. Auflage, 2023

### **Sonstige Quellen**

Bundeskanzleramt, Regierungsprogramm 2020-2024 (2020), <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html>, abgerufen am 10.11.2023

Bundesministerium der Justiz, Kurzinformation zum Ministerialentwurf für ein Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 (2023), <https://www.bmj.gv.at/ministerium/gesetzesentwuerfe/Entwuerfe-2023/Entwurf-für-ein-Bundesgesetz-über-die-Flexible-Kapitalgesellschaft.html>, abgerufen am 10.11.2023

Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssicheren Investitionen (2023), <https://dserver.bundestag.de/btd/20/082/2008292.pdf>, abgerufen am 10.11.2023.

Parlament, Ministerialentwurf zum Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz (2023), [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/276/fname\\_1567125.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/276/fname_1567125.pdf), abgerufen am 10.11.2023

Parlament, Ministerialentwurf zum Start-up-Förderungsgesetz (2023), [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/275/fname\\_1566816.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/275/fname_1566816.pdf), abgerufen am 10.11.2023

Parlament, Erläuterungen zum Ministerialentwurf (2023), [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/276/fname\\_1567127.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/276/fname_1567127.pdf), abgerufen am 10.11.2023